

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Präsentationstechniken

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. Mai 2003 erlässt die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) n.F. vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes für die Durchführung von Abschlussprüfungen folgende Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Präsentationstechniken für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können sich Auszubildende in einem kaufmännischen Ausbildungsverhältnis anmelden, die mindestens zwei Schuljahre im Rahmen des Bildungsangebotes für Hochschulzugangsberechtigte am Unterricht in dem Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Arbeitsmethodik“ teilgenommen haben.
- (2) Auszubildende in kaufmännischen Ausbildungsberufen, die mindestens zwei Schuljahre im Rahmen des Bildungsangebotes für Hochschulzugangsberechtigte am Unterricht in dem Fach „Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Arbeitsmethodik“ teilgenommen haben, können sich auch nach bestandener Abschlussprüfung zur Prüfung anmelden.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist bei einer Dauer von 120 Minuten eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (3) Die Prüfungsleistungsanforderungen der schriftlichen Prüfung können aus nachgenannten Fachgebieten gestellt werden:
 - a) Statistik des saarländischen und gesamtdeutschen Außenhandels
 - b) Abwicklung des Import – und Exportverfahrens
 - c) Umsatzsteuerkontrollverfahren in der Europäischen Union
 - d) Risikomanagement im Internationalen Handel
 - e) Auslandsgeschäft der Banken
- (4) Bei der mündlichen Prüfung werden bei einer Gesamtdauer von höchstens 30 Minuten nachfolgende Prüfungsanforderungen gestellt:
 - a) Kurzpräsentation des Lernprojektes aus dem Bereich „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“, welches im Rahmen des in § 1 genannten Bildungsangebotes gemeinsam mit den entsprechenden Lernortkooperationspartnern durchgeführt wurde.

- b) Prüfungsgespräch über das unter Absatz 4 a) präsentierte Lernprojekt.

Der Prüfungsteilnehmer / Die Prüfungsteilnehmerin soll nachweisen, dass er / sie die Regeln der Präsentationstechnik beherrscht und die Ergebnisse des in Absatz 4 a) genannten Lernprojektes sprachlich angemessen vermitteln kann.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn die schriftliche Prüfung mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche wie auch die mündliche Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die schriftliche Prüfung und / oder die mündliche Prüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde.
- (4) Eine nichtbestandene Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden, unabhängig davon, ob bereits eine nach § 34 Berufsbildungsgesetz anerkannte Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Prüfung gemäß § 2 kann der/die Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht und nicht Inhalt einer Ausbildung im Rahmen eines anerkannten Ausbildungsberufes im Sinne des § 34 BBiG ist.
- (2) Ein vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5 Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK des Saarlandes ein Zeugnis. Das Prüfungszeugnis enthält die bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erzielten Einzelergebnisse sowie ein Gesamtergebnis als Note.

Saarbrücken, den 21. Mai 2003

Industrie und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Der Präsident

Volker Giersch
Der Hauptgeschäftsführer